

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

BASF SE
ESE/PA – C 100
67056 Ludwigshafen

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

22.10.2018

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|----------------------|
| 89 30-LU 50:314 | 21.06.2018/sch | Franz Kögel | 06321 99-3032 |
| Bitte immer angeben! | ESE/PA – C 100 | Manfred Schäfer | 06321 99-32910 |
| | Herr Scherrer | Manfred.Schaefer@sgdsued.rlp.de | |

**Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE – wesentliche Änderung durch
Anpassung der Annahmestellen und Lager an die CLP-Verordnung und Mi-
schen von Abfällen in Tanks, PROGE-Nr. 2017-02-0017;
Widerspruch gegen die Änderungsgenehmigung vom 15.12.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) folgenden

Abhilfebescheid nach § 72 VwGO

1. Sachentscheidung

Dem Widerspruch der BASF SE vom 29.01.2018, begründet mit Schreiben vom
21.06.2018, gegen die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG der SGD vom
15.12.2017, Az. 89 30-LU 50:314, wird abgeholfen.

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Die Änderungsgenehmigung vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

1.1 Zu Teil 1.3.3 Feststellender Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.06.2003; Az.: 318-312 Lu 52/73:

Teil 1.3.3 erhält folgende Fassung:

„Der Feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.06.2003; Az.: 318-312 Lu 52/73, hat sich aufgrund der Regelungen dieser Änderungsgenehmigung erledigt.“

1.2 Zu Nebenbestimmung (Nb) 3.2 Laboruntersuchungen:

Nb 3.2 erhält folgende Fassung:

„Durch Laboruntersuchungen ist die theoretische Mischbarkeit von Abfällen durch praktische Versuche im Labormaßstab vor dem eigentlichen Mischen nachzuweisen und zu dokumentieren. Bei den Laborversuchen sind Proben aus Vorlage- und Mischtank im Labor zu mischen. Eine angemessene Reaktionszeit ist sicherzustellen. Dabei ist auch zu überwachen, ob 2 h Reaktionszeit ausreichend sind.

Auf Basis der Laboruntersuchungen ist für jeden Mischtank eine Liste von Abfällen mit Rückstandsnummern zu erstellen und fortzuschreiben, die nach der theoretischen chemischen Betrachtung und der praktischen Betrachtung zum Mischen geeignet sind.

1.3 Zu Nb 3.3 Beurteilung der Proben:

Nb 3.3 erhält folgende Fassung:

„Ein Transfer von einem Vorlagetank in einen Mischtank darf erst erfolgen, wenn die theoretisch betrachtete Unbedenklichkeit und die aufgrund der Laborversuche nachgewiesene Unbedenklichkeit nach dem 4-Augen-Prinzip dokumentiert und durch Unterschrift bestätigt wurden.

Reaktionen, die zu Störungen führen können, oder Entmischungen etc. müssen zuverlässig ausgeschlossen werden können, und das Mischen muss gefahrlos möglich sein.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Mischeinrichtung, danach jährlich, ist der SGD über die Laborversuche, wobei auch die negativen Laborversuche darzulegen sind, zu berichten. Die Berichte können im Rahmen der TK¹ erfolgen.

Sollte es im Mischtank zu Reaktionen kommen, die von den Laborversuchen abweichen, hat die BASF SE darüber entsprechend der Vereinbarung über besondere Vorkommnisse zwischen BASF SE und SGD Süd vom 11.12.1997 zu berichten.“

1.4 Zu Nb 3.5 Jahresbericht

Nb 3.5 erhält folgende Fassung:

„Die BASF SE berichtet einmal im Jahr in der ersten TK des Folgejahres über

- die zurückgewiesenen Abfälle des vergangenen Jahres sowie
- den Zustand der Kanäle und Dichtflächen sowie über die im vergangenen Jahr hierzu durchgeführten Maßnahmen.“

2. Kostenentscheidung

Dieser Abhilfebescheid ergeht kostenfrei. BASF SE und SGD stellen sich gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

3. Begründung

Mit Bescheid vom 15.12.2017 erteilte die SGD die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE. Gegen diese

¹ TK = Sitzung der Technischen Kommission für die Rückstandsverbrennung

Änderungsgenehmigung legte die BASF SE mit Schreiben vom 29.01.2018 fristgerecht Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde am 13.04.2018 besprochen und die Ergebnisse der Besprechung in der E-Mail der SGD Süd vom 13.03.2018 festgehalten. Die BASF SE präzierte den Widerspruch anschließend mit Schreiben vom 21.06.2018. Die Prüfung des Widerspruchs auf Grundlage der Besprechung am 13.04.2018 und der Widerspruchsbegründung vom 21.06.2018 führte zu den nachfolgenden Ergebnissen.

Der feststellende Bescheid nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 11.06.2003; Az.: 318-312 Lu 52/73, kann aufgrund der Besprechungsergebnisse komplett für erledigt erklärt werden.

Nb 3.2 „Laboruntersuchungen“ wurde unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung und der Vereinbarung über besondere Vorkommnisse angepasst. Die Berichtspflichten wurden in Nb 3.3 aufgenommen.

Nb 3.3 „Beurteilung der Proben“ wurde unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung umformuliert.

Nb 3.5 „Jahresbericht“ wurde entsprechend den Ergebnissen der Besprechung am 13.04.2018 und der Widerspruchsbegründung angepasst.

Die Punkte „Darlegung der Eigenkontrolle“, „Darlegung der angewandten Techniken und des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG“ und „Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrollen“ können im Jahresbericht entfallen, da sie in der 69. TK am 03.05.2018 unter Vorlage von Folien von BASF erläutert wurden und eine erneute Darlegung erst bei Änderungen gegenüber dem bisherigen System erforderlich werden könnte.

Die Punkte „Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen“, „Menge, Verbleib und Ursache evtl. ausgetretener wassergefährdender Stoffe“ und „Mitteilung, ob von den Vorgaben bestandskräftiger Bescheide für die Abfallentsorgungsanlage abgewichen wurde und ggf. gegen welche“ können im Jahresbericht entfallen, da die BASF

SE bei derartigen Ereignissen aufgrund der „Vereinbarung über besondere Vor-
kommnisse“ zwischen BASF und SGD Süd vom 11.12.1997 direkt berichtet.

„Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen“ kann im Jahresbericht entfallen,
da diese Maßnahmen in der 69. TK am 03.05.2018 erläutert wurden und die BASF
SE hierzu Berichte vorlegt.

Über „zurückgewiesene Abfälle“ berichtet die BASF SE in der ersten TK des Folge-
jahres.

„Ergebnisse von Funktionskontrollen“ ist im Zusammenhang mit Emissionen in die
Luft, Kanäle und Dichtflächen relevant. BASF berichtet künftig regelmäßig in der TK
über Kanäle und Dichtflächen. Über Emissionen in die Luft werden bereits regelmä-
ßig Messergebnisse etc. gem. den Anforderungen der 17. BImSchV vorgelegt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Abhilfebescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim

**Verwaltungsgericht Neustadt,
Robert-Stolz-Straße 20,**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der VwGO durch Einreichung eines elektroni-
schen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten
sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten
Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, der angefochtene Abhilfebescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst An-
lagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung
erhalten können.

5. Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S.280).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Anmerkung: Die o. a. Vorschriften fanden in ihrer derzeit gültigen Fassung Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Schäfer

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

II. In Abdruck zwV.

- Landesamt für Umwelt
Kaiser-Friedrich-Str.
Mainz

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 13.11.2017, Az. 32-71 5.1.3/314
Meu/Sp

- Stadtverwaltung
Ludwigshafen

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 27.10.2017, E-Mail Frau Blank

- Ref. 23
67433 Neustadt

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 03.11.2017, Az. 23-5/5.1/2017/336

- Ref. 34
67433 Neustadt

Unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 08.11.2017, Herr Wendel

- SGD Süd, Justizariat der Abteilung 3
- Ref. 31, Frau Weißgerber-Bolz, zum Eintrag in LEA

III. Ref. 31, Herrn Kögel KvA

IV. Ref. 31, Frau Esser KvA

V. Ref. 31, Frau Landau KvA